

Gemeinde Hornstorf

HO/403/2023

Beschlussvorlage
öffentlich

B-Plan 10 in Hornstorf: Öffentlich - rechtlicher Vertrag über Maßnahmen am Gagzower Graben zwischen der Gemeinde Hornstorf und dem Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben-Küste

Organisationseinheit: Bau und Liegenschaften Bearbeitung: Daniel Seyfarth	Datum 05.07.2023 Einreicher: Der Bürgermeister
--	---

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevertretung Hornstorf (Entscheidung)	13.07.2023	N

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung stimmt dem Entwurf des Öffentlich – rechtlichen Vertrag über Maßnahmen am Gagzower Graben, KGNW-2200, Station 4+959 bis Station 9+000 zwischen der Gemeinde Hornstorf und dem Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben-Küste (siehe Anlage) zur Schaffung „naturnahen Gewässerausbau zur Herstellung des guten ökologischen Potenzials im Zuge der Entwicklung des Interkommunalen Großgewerbe- und Industriestandort Wismar-Hornstorf, auf dem Gebiet der Gemeinde Hornstorf zu.

Sachverhalt

Im Zuge der Erschließung des Interkommunalen Großgewerbe- und Industriestandort Wismar-Hornstorf, auf dem Gebiet Hornstorf wird das im südlichen Regenrückhaltebecken gesammelte und gereinigte Niederschlagswasser in den Gagzower Graben (Flurstück 67/3, Flur 4 der Gemarkung Hornstorf) eingeleitet. Außerdem wird die Kläranlage Hornstorf auf 6.000 EW erweitert, wodurch eine Erhöhung der gereinigten Abwassermenge in den Gagzower Graben zu erwarten ist.

Die Gemeinde Hornstorf ist zum Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung im Gemeindegebiet gesetzlich verpflichtet, wozu auch der Gagzower Graben gehört. Die Gemeinde Hornstorf ist ein gesetzliches Mitglied des WBV.

Im vorliegenden Vertragsentwurf wird geregelt, dass die Gemeinde Hornstorf den WBV in Anspruch nimmt für sämtliche Aufgaben zur Erfüllung des Gewässerausbau (Ausschreibung und Vergabe für Planungsleistungen und Bauausführung inkl. Bauüberwachung und Gewährleistung)

Die Gesamtkosten des Vorhabens werden mit 3.350.000 € beziffert.

Die Kosten werden zu 100 % durch die Gemeinde Hornstorf getragen.

Die Maßnahme ist Teil der geförderten Erschließung des B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Hornstorf.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
3.350.000,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	3.350.000,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		

Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	6/54100.09600300 M6
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	NEU Entwurf_Vertrag_WBV_Hornstorf_11_7_2023 (öffentlich)
---	--

**Öffentlich – rechtlicher Vertrag über die Maßnahmen am Gagzower Graben, KGNW-2200, Station 4+959 bis Station 9+000
„Naturnaher Gewässerausbau zur Herstellung des guten ökologischen Potenzials im Zuge der Entwicklung des interkommunalen Großgewerbe- und Industriestandortes Wismar - Hornstorf“
(Ausbaubauvorhaben nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 LWaG¹)**

Gemäß § 54 VwVfG M-V² wird zur Regelung der Zusammenarbeit beider öffentlich – rechtlichen Körperschaften im Rahmen des oben genannten Bauvorhabens am Gewässer zweiter Ordnung

zwischen

der Gemeinde

**Hornstorf
über Amt Neuburg
Hauptstraße 10 a
23974 Neuburg**

vertreten durch den Bürgermeister

Herr Andreas Treumann

folgend – Gemeinde –

und dem

**Wasser- und Bodenverband
„Wallensteingraben-Küste“,
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg**

vertreten durch den Vorstandsvorsteher

Herr Guntram Jung

und einem Vorstandsmitglied

Herr Ties C. Möckelmann

folgend – WBV –

wird

folgender öffentlich – rechtlicher Vertrag geschlossen:

¹ Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG vom 30. November 1992, GVOBl. M-V 1992, 669, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021, GVOBl. M-V S. 866)

² Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020

Präambel

Die Gewässer sind Bestandteil der öffentlichen Infrastruktur des Landes Mecklenburg – Vorpommern und wesentlich für die Funktion und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Sie dienen der öffentlichen Daseinsvorsorge. Den Zustand dieses Gewässernetzes und damit eines jeden Gewässers zu erhalten und zu verbessern ist öffentliche Verpflichtung.

Der Gewässerausbau ist eine am Allgemeinwohl orientierte öffentlich - rechtliche Verpflichtung. Die Ausführung der Aufgabe erfolgt im Rahmen der öffentlichen Gewalt. Zum Gewässerausbau gehört auch die nachhaltige Entwicklung der Gewässer nach dem Bewirtschaftungsplan für das Fließgewässer, KGNW 2200 nach der EU-WRRL.³

§ 1 rechtliche Grundlagen

- (1) Die Gemeinde ist gemäß § 68 Abs.1 Nr.1 LWaG zum Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung im Gemeindegebiet gesetzlich verpflichtet.
- (2) Zu diesen Gewässern im Gemeindegebiet gehört der Gagzower Graben, Gewässer-Nr.: 11:10/2 zwischen der Station 4+959 bis 9+000 im örtlichen Bereich der Gemarkung Hornstorf.
- (3) Die Gemeinde ist gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 Nur. 2 GUVG⁴ gesetzliches Mitglied im WBV. Gemäß § 2 (2) Verbandssatzung des WBV⁵ besteht für den WBV die Verpflichtung, den Gewässerausbau im Auftrag seiner Mitglieder vorzunehmen. Der WBV kommt bei der Erfüllung der in diesem öffentlich – rechtlichen Vertrag getroffenen Regelungen seiner Verpflichtung nach.

§ 2 rechtliche Anordnung, Planungsvorgaben

- (1) Die Gemeinde ist entsprechend dem Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Warnow / Peene verpflichtet, das in § 1 Absatz 2 genannte Gewässer auszubauen.
- (2) Für das Vorhaben „Naturnaher Gewässerausbau des Gagzower Grabens“ gibt es eine „Machbarkeitsstudie zur Ermittlung des guten ökologischen Potenzials am Gagzower Graben“ sowie einen „Wasserrechtlichen Fachbeitrag nach Wasserrahmrichtlinie für die Erweiterung der Kläranlage Hornstorf, die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Industrie- und Gewerbegebiet Wismar – Hornstorf sowie für Maßnahmen der Herstellung des guten ökologischen Potenzials am Gagzower Graben“. Diese Planungsvorgaben sind Grundlage für die Umsetzung des Vorhabens.
- (3) Für die Erfüllung dieser Ausbaupflicht wird vereinbart, dass die Gemeinde den WBV in Anspruch nimmt.

³ Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, anzuwenden ab 22. Dezember 2000, Fundstelle: ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1–73)

⁴ Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG vom 04.08.1992, GVOBl. M-V 1992, 458, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über wasserrechtliche und wasserverbandsrechtliche Regelungen: Wasserrechts- und Wasserverbandsrechtsregelungsgesetz - WWVRG vom 4. August 1992, GVOBl. M-V S. 458; letzte berücksichtigte Änderung: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14. August 2018, GVOBl. M-V S. 338)

⁵ Satzung vom 07.12.2016, in Kraft treten am 01.01.2017, zuletzt geändert durch die 2.Satzung zur Änderung der Satzung vom 06.03.2023 (veröffentlicht am 13.03.2023)

§ 3 Begleitende hoheitliche Aufgabe, Vorhabenträgerschaft

- (1) Der WBV ist gesetzlich für die Gewässerunterhaltung gemäß § 39 WHG⁶ des vom Bauvorhaben betroffenen Gewässerabschnittes zuständig. Die vom Verband vorzunehmende Unterhaltung ist eine öffentliche Verpflichtung und dient vor, während und nach der Bauphase der Aufrechterhaltung der für das Einzugsgebiet notwendigen Vorflut.
- (2) Die Gemeinde als Mitglied im WBV nimmt für den Gewässerausbau den WBV in Anspruch und beauftragt den WBV, alles für die Erreichung des Ausbauzieles Notwendige vorzunehmen. In diesem Sinne beauftragt die verpflichtete Gemeinde den WBV mit der Vorhabenträgerschaft.
- (3) Die Gemeinde stellt den WBV von der Haftung für alle Folgekosten aus dem Vorhaben, auch wenn die Planungsleistungen und Bauausführung mangelfrei vorgenommen wurde, frei (z.B. Vernässungen und Vernässungsschäden, höhere Unterhaltungsaufwendungen).

§ 4 Aufgaben als Vorhabenträger

- (1) Der WBV führt die Baumaßnahme im Benehmen mit der Gemeinde auf Grundlage der Planungen und den im Zuwendungsverfahren festgelegten Forderungen durch.
- (2) Der WBV beantragt die Plangenehmigung / Planfeststellung bei der zuständigen Wasserbehörde. Sofern notwendig beauftragt der WBV die Ausführung der Flurneuordnung in Abstimmung mit den Flurneuordnungsbehörden.
- (3) Der WBV beauftragt die Planung, nimmt die Ausschreibung und die Vergabe einschließlich der Zuschlagserteilung an einen Bieter vor.
- (4) Die Abwicklung der gesamten Ausbaumaßnahme in der Bauphase inklusive der Überwachung der Einhaltung der Planungen und der anerkannten Regeln der Technik sowie die Überwachung der Gewährleistungsansprüche und im Falle der Notwendigkeit deren Geltendmachung erfolgt durch den WBV.
- (5) Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die erbrachten Bauleistungen gemeinsam vom WBV und der Gemeinde abgenommen.

§ 5 Aufgaben der Gemeinde, Schweigepflicht

- (1) Die Gemeinde übernimmt die Anmeldung, Beantragung, Empfang und Abrechnung der Fördermittel auf der Grundlage der entsprechenden Förderrichtlinien des Landes M-V. Ihr obliegt die Zusammenarbeit mit der Fördermittel-Bewilligungsbehörde.
- (2) Die Gemeinde unterstützt den WBV bei der Durchführung des Vorhabens, insbesondere bei der Bereitstellung der notwendigen Katasterunterlagen und bei der Einholung eventuell notwendiger Zustimmungserklärungen der betroffenen Eigentümer und Nutzer.
- (3) Die Gemeinde wird die notwendigen Beschlüsse über diesen öffentlich – rechtlichen Vertrag einholen. Das Vorhaben ist Bestandteil des Haushaltsplanes des WBV. Sofern notwendig wird die Gemeinde die Genehmigung dieses öffentlich – rechtlichen Vertrages durch die Aufsichtsbehörde einholen.
- (4) Der WBV ist gegenüber der Gemeinde und den von der Gemeinde beauftragen Verwaltungsmitarbeiter oder anderen bevollmächtigten Personen zur Auskunft verpflichtet. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen.
- (5) Der WBV und die Gemeinde sind über die während des Ausbauvorhabens zur Kenntnis gelangten Vorgänge gegenüber Unbeteiligten zum Schweigen verpflichtet.

⁶ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

§ 6 Kostenverteilung, Finanzierung

- (1) Die Gesamtkosten des Vorhabens betragen voraussichtlich 3.350.000,00 Euro für die wasserrechtlichen Maßnahmen der Ausbaustufe 6000 EW zur Erschließung des interkommunalen Großgewerbe- und Industriestandortes Wismar- Hornstorf. Eine Änderung der Abflussverhältnisse bedingt die Anpassung der Maßnahmen und Kosten.
- (2) Die Finanzierung erfolgt zu 100% durch die Gemeinde. Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Verband die für die Umsetzung des Ausbauvorhabens benötigten Finanzmittel bereit zu stellen.
- (3) Zu den Kosten des Vorhabens gehören alle die Kosten, die für die Umsetzung der gesetzlichen Ausbaupflicht notwendig sind. Dies sind insbesondere die Kosten des mit der Planung beauftragten Ingenieurbüros, die Kosten der Bauausführung, die Kosten der Vermessung und die Verwaltungskosten des WBVs. Zu den Kosten gehören auch Kosten für die Behebung etwaiger Folgeschäden, zu den der Vorhabenträger verpflichtet ist.
- (4) Der WBV wird für die Deckung der eigenen Verwaltungskosten eine Verwaltungskostenpauschale von 3,0 % der Baukosten im Rahmen des Ausbaubeitrages erheben. Die Pauschale dient der Gemeinde zunächst als Kalkulationsansatz. Von diesem Kalkulationsansatz werden durch den WBV nach Vorhabenfortschritt in Anlehnung an den Planungsprozess nach HOAI-Leistungsphasen (Lph) wie folgt Abschläge abgerechnet, Lph 1-2 30 %, Lph 3-4 20 %, Lph 5-7 20 % und Lph 8-9 30 %. Für die eingesetzten Mitarbeiter wird der WBV die angefallenen Stunden in einem Nachweis erfassen und nach Abschluss der Baumaßnahme gegenüber der Kommune abrechnen.
- (5) Die vom Verband gegenüber der Kommune abgerechneten Ausbaubeiträge dienen ausschließlich der Deckung der dem WBV entstandenen Kosten.
- (6) Änderungen in der Finanzierung des Vorhabens sind mit dem WBV zu vereinbaren. Die Gemeinde ist dem WBV jederzeit zur Auskunft verpflichtet.

§ 7 Befristung, Kündigung, Änderungen

- (1) Der Zeitraum der Maßnahme beläuft sich auf ca. 8 Jahre und schließt die Zeit der Gewährleistungsansprüche gegen die Beteiligten Firmen mit ein.
- (2) Änderungen des öffentlich – rechtlichen Vertrages können nur im gegenseitigen Einvernehmen getroffen werden. Diese Änderungen sind schriftlich zu fassen und von den Vertragsparteien zu unterschreiben.
- (3) Dieser öffentlich – rechtliche Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende unter Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung aufgelaufenen Kosten sind von der ausbauverpflichteten Gemeinde zu tragen.

§ 8 Rechtsweg, Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Bei Streitigkeiten über diesen Vertrag oder sich aus diesem Vertrag ergebende zwischen den beteiligten öffentlich – rechtlichen Körperschaften ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, verpflichten sich beide Parteien, an der Stelle der unwirksamen Regelung einvernehmlich eine wirksame Bestimmung aufzunehmen, die die unwirksame inhaltlich zu ersetzen vermag. Die übrigen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt und gelten weiter. Bei Regelungslücken kann der Vertrag einvernehmlich ergänzt werden.

§ 10 In – Kraft – Treten

Dieser öffentlich – rechtliche Vertrag tritt am.....in Kraft.

rechtsverbindliche Unterschriften:

für die Gemeinde Hornstorf

.....
Bürgermeister

Dienstsiegel

für den WBV „Wallensteingraben-Küste“

.....
Verbandsvorsteher

.....
Vorstandsmitglied

Dienstsiegel